

Stenographisches Protokoll.

80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. II. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 10. Februar 1925.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeige (1969).

Bundesregierung: Mitteilung über die Betrauung des Bundeskanzlers Dr. Ramel mit der zeitweiligen Vertretung des Finanzministers Dr. Ahrer (1969).

Regierungsvorlage: Niederösterreichisches Lehrer-Altpensionistengesetz (B. 264) (1969).

Verhandlung: 1. Lesung des Antrages des Abg. Dr. Dinghofer u. Gen., betr. Ergänzung der Geschäftsordnung des Nationalrates (165/A) — Dr. Dinghofer (1969), Äußerlich (1970) — Verfassungsausschuss (1972).

Eingebracht wurden:

Auftragen: 1. Dr. Danneberg: Bundesregierung, wegen Einbringung eines Unvereinbarkeitsgesetzes (170/I);

2. Dr. Hampel: Bundesregierung, betr. die Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in offene Handelsgesellschaften (171/I);

3. Sefer: Unterrichtsminister, wegen des Missbrauchs der Pfarrämter zur politischen Agitation (172/I);

4. Klimann, Gräler, Dr. Angerer: Minister für auswärtige Angelegenheiten, betr. die durch den Raub des Deutschen Hauses in Cilli neuerlich erfolgte Verletzung der Minderrechtsrechte der Deutschen in SHS (173/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 262, 264, Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 261, des Ausschusses für Heereswesen B. 263.

Präsident Miklas eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 25 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 4. Februar für genehmigt.

Entschuldigt ist Reiner.

Vom Bundeskanzleramt ist folgendes Schreiben eingelangt:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 5. Februar 1925 für die Dauer der Abwesenheit des Herrn Bundesministers für Finanzen Dr. Jakob Ahrer gemäß Artikel 73 des Bundesverfassungsgesetzes mich mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehe ich mich die Mitteilung zu machen.

5. Februar 1925.

Ramel.“

Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. ein Bundesgesetz, wirksam für die Länder Wien und Niederösterreich, betr. die Ruhe(Versorgungs)genüsse der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des vormaligen Landes Österreich unter der Enns in Verwendung gestandenen Lehrpersonen und der Hinterbliebenen nach solchen (Niederösterreichisches Lehrer-Altpensionistengesetz) (B. 264).

Es wird zur T. D. übergegangen, das ist die 1. Lesung des Antrages des Abg. Dr. Franz Dinghofer u. Gen., betr. Ergänzung der Geschäftsordnung des Nationalrates (165/A).

Dr. Dinghofer: Hohes Haus! Alles Menschenwerk ist selten vollständig, und so geht es auch mit unserer Geschäftsordnung. Wir haben wohl Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse, es fehlt uns aber eine strikte Bestimmung darüber, wer den Ausschuß, der vom Hause bestimmt worden ist, einzuberufen hat und wer dann den Wahlakt im Ausschüsse vornimmt, damit die Führung des selben, die Oberleitung, gegeben ist. Bisher konnten wir einer derartigen Bestimmung entbehren, und zwar deshalb, weil die Bildung der Ausschüsse im Einvernehmen mit den Parteien vor sich gegangen ist. Aber es ist eine Lücke und es ist sicher, daß es im Interesse aller Parteien ist, gleichgültig, ob sie der Regierungsmehrheit angehören oder ob sie auf oppositioneller Seite stehen, daß, wenn sich derartige Lücken ergeben, sie ergänzt und ausgefüllt werden. So sehe ich mich denn zu dem Antrage, betr. eine Ergänzung des § 23 der Geschäftsordnung nach der Richtung veranlaßt, daß der Ausschuß von der Kanzleidirektion einzuberufen ist und daß dann einer der Präsidenten den Wahlakt zu leiten hat.

Man könnte sagen, diese Bestimmung ist vielleicht doch überflüssig, man könnte per analogiam das Haus heranziehen. Aber dieser Rückschluß ist meines Erachtens nicht vollständig zutreffend. Es mag richtig sein, daß der Präsident des Hauses für die Durchführung der Beschlüsse des Hauses verantwortlich ist, und man könnte daraus schließen, daß er auch die Einberufung der Ausschüsse zu veranlassen hat. Aber damit ist noch nicht der Wahlakt durchgeführt oder Vorsorge für den Wahlakt selbst getroffen. Früher war es üblich, daß der Älteste aus dem Ausschuß den Wahlakt geleitet hat und es geschah dies auf Grund der

Bestimmung, daß ja auch bei der Konstituierung des Hauses zunächst der Älteste sie leitet. Das hat sich aber in letzter Zeit geändert; wir wissen, daß nicht mehr der Älteste die Konstituierung des Hauses leitet, sondern der letzte Präsident. Infolgedessen kann man jetzt diese Analogie bei der Bildung der Ausschüsse hinsichtlich der Leitung des Wahlaktes nicht mehr heranziehen, und es erweist sich daher dieser Antrag sicherlich als eine zweckmäßige Ergänzung der Geschäftsordnung.

Eine Änderung oder Ergänzung des Gesetzes über die Geschäftsordnung ist nicht notwendig, weil im Gesetze selbst über die Bildung der Ausschüsse nichts gesagt ist, sondern diese Ergänzung sich lediglich auf den § 23 der Geschäftsordnung selbst beschränkt.

Es wäre nun natürlich, daß ein derartiger Antrag dem Geschäftsausschusse zugewiesen wird. Wir haben aber keinen Geschäftsausschusß bei der Konstituierung des Hauses gewählt, weil wir die für den früheren Nationalrat maßgebende Geschäftsordnung auch für diesen Nationalrat übernommen haben, und daher scheint es in formeller Beziehung richtig zu sein, wenn dieser Antrag dem Verfassungsausschusse zugewiesen wird. Auf Grund der Bestimmungen der Geschäftsordnung war es notwendig, eine 1. Lesung abzuführen. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, daß er den Antrag dem Verfassungsausschusse zuweise.

Austerlikz: Hohes Haus! Es ist also der dritte Ausschuß, der aufgeboten werden muß, um den famosen Antrag der Herren Abg. Reiner und Fink und der Abg. Fink und Reiner durchzuführen. Die Geschichte dieses Antrages ist eine Geschichte von Irrungen und Wirrungen. Zunächst haben Sie diesen Antrag am letzten Tage der Sommersession ins Haus geworfen, obwohl Sie sich sagen mußten, daß dieser Antrag durchaus geeignet ist, eine lebhafte Beunruhigung innerhalb der gesamten Bevölkerung hervorzurufen. Dann haben Sie diesen Antrag an den Justizausschuß geschickt. Im Justizausschuß haben Sie ihn mit unzweifelhaften Verleumdungen der Geschäftsordnung durchsetzen wollen. Es gibt gar kein Vorrecht für Anträge in diesem Hause, alle Abgeordneten und Parteien sind in Hinsicht der Einbringung von Initiativanträgen vollständig gleichberechtigt, denn das Recht, Gesetze zu beantragen, ist ein Recht, welches den Abgeordneten und Parteien die Verfassung selbst verleiht. Es gibt also auch keinen Unterschied zwischen Anträgen, die der Abg. Fink einbringt, und Anträgen, die der Abg. Sever einbringt; es gibt keinen Unterschied zwischen Anträgen, die der Abg. Reiner einbringt, und solchen, die die Abg. Popp einbringt. Trotzdem haben Sie den Versuch gemacht, im Justizausschuß Anträge von Abgeordneten, die dem Justizausschusse durch einen Beschluß des Hauses zur Vorberatung zu-

gewiesen worden waren, nicht zu beraten, haben aber für sich in Anspruch genommen, den Antrag, den Sie eingebracht haben, mit Übergehung aller früher eingebrachten Anträge zur Verhandlung zu bringen. Als wir den Versuch machten, dieses ganz geschäftsordnungswidrige Vorgehen des Obmannes des Justizausschusses im Justizausschuß selbst zur Sprache zu bringen, hat es dem Obmann des Justizausschusses beliebt, zu behaupten, daß man darüber nur fünf Minuten sprechen dürfe, obwohl einleuchtenderweise das Feststellen der Tagesordnung eines Ausschusses kein Antrag zur formellen Geschäftsbehandlung innerhalb dieses Ausschusses ist.

Dann haben Sie uns eine ganze Woche mit dem Versuche gequält, unsern begründeten Widerspruch zu ersticken. Nachdem Sie sich überzeugt hatten, daß wir uns von Ihnen nicht vergewaltigen lassen, haben Sie dem Hause den Antrag unterbreitet, einen Sonderausschuß zur Beratung dieses Antrages zu wählen. Ich kann nichts anderes sagen, als daß es ein grober Unsug ist, für einen ganz gewöhnlichen Initiativantrag, der gesetzesmäßig eine sehr beschränkte Sache ist, einen eigenen Ausschuß zu wählen. Denn wenn die permanenten Ausschüsse des Hauses durchaus ausreichen und ausreichen müssen, um die schwersten, umfänglichsten Regierungsvorlagen zu beraten und zu erledigen, so werden diese permanenten Ausschüsse wohl durchaus in der Lage sein, auch diesen Antrag zu verhandeln. Ich erinnere Sie daran, daß wir das große, so umfassende Mietengesetz, das ein Werk ist, das eigentlich aus mehreren Gesetzen besteht, im Justizausschuß erledigt haben. Gesetzesmäßig ist also dieser Sonderausschuß durchaus nicht notwendig gewesen, und es ist ein Missbrauch der Geschäftsordnung, wenn Sie für diesen Initiativantrag einen eigenen Sonderausschuß verlangt haben.

Wir sind dann in den Sonderausschuß gekommen. Gewiß besteht da eine Lücke des Gesetzes, wie der Herr Vorredner schon auseinandergezeigt hat. Aber diese Lücke würde niemals lebendig werden, weil sich über die Wahl des Obmannes in einem Ausschusse Differenzen nie ergeben, wenn die Parteien loyal und korrekt vorgehen. Nun besteht nicht der geringste Zweifel, daß die Obmannstelle in diesem Sonderausschusse der sozialdemokratischen Partei gebührt. Das ist ja durch Ihr eigenes Vorgehen bekräftigt: Als wir den Sonderausschuß zur Beratung der Zollvorlage wählten, haben Sie ja anerkannt, daß nach der Verhältniswahl der Obmann in diesem Ausschuß uns zugehört. Es wäre ein ganz falscher Schluß, wenn Sie vermeinten, daß die Obmannstellen in den Ausschüssen von der Majorität zu besetzen sind. Das war im österreichischen Parlament nie der Fall und ist auch in gar keinem Parlament der Fall, sondern die Ausschüsse müssen nach der Zusammensetzung des Hauses

80. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, II. G. P. — 10. Februar 1925.

1971

zusammengesetzt werden und die Obmannstellen in den Ausschüssen müssen nach dem Verhältnis der Parteien im Hause verteilt werden. Diese Obmannstelle in dem Ausschuss hat also uns zugehört. Wenn nun jemand dagegen einwendet, daß dieser Ausschuss ja noch besteht und wir daher unsere Obmannstelle, mit der wir an der Reihe waren, konsumiert haben, so ist das vollständig falsch. Nach dem Wortlaut des Antrages, den der Abg. Spalowshy gestellt hat, und nach dem Beschlüsse des Hauses selbst ist das ein Sonderausschuss zur Vorberatung der Zollvorlage gewesen, es war nicht ein Permanenzausschuss zur Verhandlung von Zollangelegenheiten. Wenn er auch nicht aufgelöst und aus der Welt geschafft wird, weil das nicht dem Willen der Mehrheit entspricht, so ist er doch als Sonderausschuss mit der Aufgabe: Vorberatung der Zollvorlage, zu Ende und besteht nicht mehr, so daß nun in dem neuen Sonderausschuss die Reihe an uns fällt. Trotzdem haben die Mehrheitsparteien den Versuch gemacht, die Obmannstelle in dem Sonderausschuss zur Vorberatung des Antrages Fink-Reiner für sich zu beanspruchen. Meine Herren! Es ist nichts selbstverständlicher, als daß wir bei einem Versuch, durch List oder Gewalt einen sehr fragwürdigen Antrag durchzusetzen, uns genau an die Bestimmungen der Geschäftsordnung halten und daher die Frage aufwerfen müßten, wer denn in diesem Ausschuss zur Konstituierung überhaupt den Vorsitz führen kann. Darüber besagt die Geschäftsordnung gar nichts, und wenn diese Einberufung nicht zustande kommt, so ist es tatsächlich so, daß sich dieser Ausschuss überhaupt nicht konstituieren kann. Nun ist doch die Tatsache, daß Sie diesen Antrag haben einbringen lassen, eine Bekräftigung der Tatsache, daß Sie einen geschäftsordnungswidrigen Versuch gemacht haben. Sie haben in dem Sonderausschuss für den Antrag Reiner und Fink immerwährend behauptet, es könne der Präsident des Hauses in diesem Ausschuss den Vorsitz führen, bis ein Obmann zustande gebracht ist. Sie haben also den Versuch gemacht, diesen Sonderausschuss ebenso zu vergewaltigen, wie Sie es mit dem Justizausschuss bereits getan hatten. Die Notwendigkeit, die Geschäftsordnung zu diesem Ende zu ergänzen, beweist also, daß Sie auch in diesem zweiten Ausschuss ein ganz geschäftsordnungswidriges Vorgehen bezeichnet hatten. Nun, wenn nun auch die Lücke vorhanden ist, so ist der Antrag des Abg. Dr. Dinghofer sicherlich sehr ungeeignet, sie auf eine sachgemäße Weise auszufüllen. Wir haben allerdings nicht den Analogieschluß, daß das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz führen kann, aber das wäre nur ein Grund, diese Bestimmung in der Geschäftsordnung und in dem Gesetze über die Geschäftsordnung, die es herbeiführt, daß der frühere Präsident des Hauses bei der Konstituierung des Nationalrates den Vorsitz

führt, überhaupt zu beseitigen, denn diese Bestimmung ist ganz unzweckmäßig. Es hat sich ja schon bei Konstituierung dieses Hauses herausgestellt, daß der frühere Präsident des Hauses überhaupt nicht Mitglied des Hauses war — ein Unikum, zu dem sich Analogien in keinem Parlament Europas finden. In keinem Parlament kann jemand den Vorsitz führen, der nicht Mitglied des Hauses ist. Im englischen Unterhause darf jemand, der nicht Mitglied des Hauses ist, überhaupt nicht anwesend sein, und wenn der Premierminister Mitglied des Oberhauses ist, was schon wiederholt der Fall war, so kann er im Unterhause nicht das Wort ergreifen, ja er darf im Unterhause überhaupt nicht erscheinen. Wenn der Premierminister Mitglied des Unterhauses ist, kann er im Oberhaus nicht erscheinen. Es ist eine feststehende, ausnahmslose Regel, daß in einem Hause des englischen Parlaments ein Nichtmitglied des Hauses überhaupt nicht erscheinen kann. Das mag vielleicht für englische Verhältnisse begründet sein, und ich glaube nicht, daß sich diese Verhältnisse auf ein kontinentales Parlament übertragen ließen, aber was wir eingerichtet haben, daß ein Nichtmitglied des Hauses in der ersten Sitzung des Hauses den Vorsitz führt und, nachdem es diese Aufgabe erledigt hat, durch eine Seitentür verschwinden muß, das ist kein Zustand, der einer sachgemäßen Regelung dieser Frage entspricht.

Wenn wir nun diese Lücke fühlen, so wäre es vielleicht am vernünftigsten, wenn wir auch den Alterspräsidenten in diesem Hause einführen und zu dem Schluß gelangen würden, daß in einem Ausschuss, wenn noch kein Obmann gewählt ist, das älteste Mitglied dieses Ausschusses den Vorsitz führt. Wie stellen Sie es sich, meine Herren, denn vor, daß einer der Präsidenten, wie es in dem Antrage heißt, den Vorsitz in dem Ausschusse zum Zwecke der Konstituierung des Ausschusses führt? Was heißt das: „einer“ der Präsidenten? Wer bestimmt das? Vielleicht immer der Präsident, der — womit ich keinem der drei Präsidenten im geringsten nahetreten will — geneigt ist, die Geschäftsordnung so aufzufassen und zu handhaben, wie es den Wünschen der Majoritätsparteien entspricht? Das haben wir hier im Hause auch nicht. Der Präsident des Hauses kann den Vorsitz nur an den ersten Vizepräsidenten, also an den zweiten Präsidenten des Hauses, übergeben und der zweite Präsident des Hauses kann den Vorsitz nur an den dritten Präsidenten des Hauses übergeben. Wer wird also bestimmen, wer in diesem Ausschusse den Vorsitz führen wird? Der Herr Präsident selbst? Dann ist die Geschäftsordnung selbst wieder lückhaft, weil wir diese Sache der Willkür eines einzelnen Menschen entziehen und sie gesetzlich und unbestreitbar und unanfechtbar verankern wollen. Es müßte also die selbe Bestimmung, die für den Vorsitz in diesem

1972 80. Sitzung des N. N. der Republik Österreich, II. G. P. — 10. Februar 1925.

Hause die Regel ist, auch auf den Vorsitz in dem Ausschuß übertragen werden. Nun, die Sitzungen des Hauses sind eine gegebene Sache, da ist es wahrscheinlich Brauch, daß alle Präsidenten des Hauses anwesend sind. Wie soll das in dem Ausschusse gehandhabt werden? Sollen wegen der Konstituierung des Sonderausschusses der Herren Abg. Fink und Reiner, was allerdings eine Sache ist, um die sich nachgerade das ganze parlamentarische Leben in Österreich bewegt (*Heiterkeit*), alle Präsidenten im Vorzimmer warten, damit, wenn der eine seine Tätigkeit als Vorsitzender unterbricht, der andere eintritt? Sie irren, wenn Sie glauben, daß sich die Konstituierung dieses Sonderausschusses auf einfache Weise vollziehen wird. Wenn die Majoritätsparteien den gerechtfertigten Anspruch der Sozialdemokraten auf die Obmannstelle in diesem Ausschusse nicht erfüllen wollen, dann wird das ein Kampf werden, der natürlicherweise nicht kurzweilig werden wird. Und wenn der Herr Präsident ununterbrochen in dem Ausschusse sitzt und etwa darauf warten muß, bis etwa der Abg. Leuthner endlich seine Rede beendet hat, so wird das zur Erhöhung der Würde, die wir dem Herrn Präsidenten des Hauses zuerkennen, wahrlich nicht beitragen.

Ich glaube also, daß es viel natürlicher wäre, wenn der Ausschuß seinen Vorsitzenden aus sich selbst herausnehmen und mit dem Vorsitz in diesem Ausschuß eben das älteste Mitglied desselben vertrauen würde.

Aber von diesen juristischen und rechtlichen Einwendungen abgesehen, was wollen Sie denn mit dieser Sache eigentlich erzielen? Sie machen ja das österreichische Parlament geradezu lächerlich. Wenn man fragen wird: Was macht denn das österreichische Parlament? so wird man sagen, es wählt irgend einen Ausschuß zur Beratung des Antrages der Herren Abg. Reiner und Fink. Darauf ist nachgerade die ganze Tätigkeit dieses Hauses reduziert worden. Wir haben gestern von Genf Kunde bekommen und müßten uns sagen: Wir haben andere Sorgen. Wahrscheinlich wird man auch im Ausland sagen: Glückliche Leut', haben zu so etwas Zeit. Offenbar ist dieser Kampf um den Ausschuß eine Ausstrahlung jenes „ungeöhnlichen Maßes von Energie“, von dem der Herr Bundesfinanzminister in Genf gesprochen hat. Aber man kann hinzufügen, wir kennen diese Energie, und der Prophet gilt hier nicht nur nichts im Vaterlande, sondern er gilt, wie es leider die Ergebnisse der Genfer Beratung zeigen, auch nichts im Auslande.

Wir haben schon wiederholt erklärt, daß wir gegen diesen Antrag den stärksten Widerstand leisten werden, und man muß schon sagen, es ist ein grenzenloser Unfug, daß ein solcher Antrag von einer Partei gestellt wird. Nur Sachwalterin der

öffentlichen Interessen ist naturgemäß die Regierung berufen. Jeder Mensch in Österreich hat nachgerade eine Meinung darüber, ob man den Mieterschutz aufrecht erhalten soll, wie es die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung fordert, oder ob man ihn abbauen soll, was die Hausherren und ihre Vertreter in diesem Hause begehrten. Nur eine Körperschaft in Österreich scheint keine Meinung über diese Sache zu haben: das ist die hohe Bundesregierung! Die hohe Bundesregierung läßt alle Dinge gehen, kümmert sich um nichts, sie bringt die Gesetzentwürfe ein, diese werden an den Ausschuß geleitet und dort können sie vermodern. Nur immer wieder Antrag Reiner-Fink, Antrag Fink-Reiner! Das muß das Haus geradezu lächerlich machen. Sie können nicht glauben, daß wir etwa bei der so klaren und deutlichen Erklärung unseres Willens von unserer Haltung abgehen. Je mehr an Gesetzes- und Geschäftsordnungsverlegerungen Sie häufen, je mehr Sie zeigen, daß eine zweifelhafte Sache eben nur auf krummen Wegen zu erreichen ist, desto mehr müssen Sie den Widerstand gegen diesen Antrag, wenn er überhaupt noch einer Verstärkung bedürftig wäre, verstärken.

Wenn eine Lücke in der Geschäftsordnung besteht, dann sind wir lohnerweise dafür, daß sie ausgefüllt wird. Wir werden aber darauf dringen, daß sie sachgemäß ausgefüllt wird. Der Vorgang, den Herr Dr. Dinghofer vorgeschlagen hat, ist ein unzweckmäßiger Vorgang, was sich bei der Beratung über die Konstituierung dieses Sonderausschusses zeigen wird. Aber geben Sie sich nicht der Hoffnung hin, daß Sie durch den Kampf um die Konstituierung dieses Sonderausschusses auch nur einen Schritt auf dem Wege zur Gesetzverdung Ihres fragwürdigen Antrages gemacht haben. Ich kann nur nochmals erklären, was auf diesem Platze schon eine Reihe meiner Parteigenossen erklärt hat, daß wir dem Versuche, den Mieterschutz abzubauen, ein Palladium des Rechtes und der Gerechtigkeit zu zerstören, daß wir dem Versuche, den Mietern ein Recht zu nehmen, was bei der heutigen wirtschaftlichen Lage ihnen zu nehmen ein wahres Verbrechen wäre, wie jetzt so auch fortan den stärksten Widerstand entgegensezten werden und daß Sie über diesen Widerstand in gar keinem Fall werden hinzugehen können. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Damit ist die 1. Lesung beendet. Der Antrag wird dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Es wird zum Schlusse der Sitzung geschritten.

Der Präsident teilt mit, daß sich der Verfassungsausschuß $\frac{1}{4}$ Stunde nach der Haussitzung versammelt, der Justizausschuß die für heute einberufene Sitzung nicht abhalten wird.

80. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, II. S. P. — 10. Februar 1925. 1973

Nächste Sitzung: Freitag, den 13. Februar, 11 Uhr vorm. T. D.:

1. Bericht des Ausschusses für Heereswesen über die Regierungsvorlage (B. 77), betr. das Bundesgesetz über den Nachweis der Eignung für den höheren militärischen, den höheren militärtechnischen und den höheren Militärwirtschaftsdienst (B. 263).

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Rieger, Sefer, Otto

Bauer, Schulz u. Gen. (63/A), betr. die Entlohnung der Berufssportiere (B. 261).

3. Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Franz Dinghofer u. Gen. (165/A), betr. Ergänzung der Geschäftsordnung des Nationalrates.

Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 50 Min. nachm.

